

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

VORLÄUFIG
2004/0001(COD)

7.9.2006

*****II**

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass
der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen
im Binnenmarkt
(10003/2006 – C6-0000/2006 – 2004/0001(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Evelyne Gebhardt

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (10003/2006 – C6-0000/2006 – 2004/0001(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10003/2006 – C6-0000/2006),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0002)²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2006)0160)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A6-0000/2006),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 30

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

(30) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften. Diese Richtlinie ergänzt und vervollständigt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand. Kollisionen zwischen dieser Richtlinie und anderen Gemeinschaftsinstrumenten sind festgestellt worden und werden in dieser Richtlinie berücksichtigt, unter anderem durch Ausnahmeregelungen. Dennoch bedarf es einer Regelung für verbleibende Fälle und Ausnahmefälle für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsinstruments kollidiert. Ob eine Kollision vorliegt, sollte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr festgestellt werden.

entfällt

Begründung

Da der Text des Rates im Vergleich zu den Vorschriften von Artikel 3 keinen Zusatznutzen erbringt und Rechtsunsicherheit vermieden werden soll, muss dieser Erwägungsgrund gestrichen werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absätze 6 und 7

6. Diese Richtlinie berührt nicht das Arbeitsrecht, d.h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Mitgliedstaaten gemäß **nationalem Recht unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts** angewandt werden. In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit.

7. Diese Richtlinie berührt nicht die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch das Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechte. Sie berührt auch nicht das Recht, gemäß nationalem Recht und nationalen Praktiken **unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts** Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.

6. Diese Richtlinie berührt nicht das Arbeitsrecht, d.h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Mitgliedstaaten gemäß **dem Gemeinschaftsrecht sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken** angewandt werden. In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit.

7. Diese Richtlinie berührt nicht die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch das Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechte. Sie berührt auch nicht das Recht, gemäß **dem Gemeinschaftsrecht sowie** nationalem Recht und nationalen Praktiken, **insbesondere den Vorschriften über die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten**, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung

Mit dieser Abänderung wird die neue Struktur respektiert, die mit dem geänderten Vorschlag der Kommission, welcher daraufhin vom Rat angenommen wurde, bei den Absätzen 6 und 7 von Artikel 1 eingeführt wurde (das Arbeitsrecht wird in Absatz 6 behandelt, während sich Absatz 7 auf die Grundrechte bezieht). Allerdings ist es angesichts des Ziels, eine möglichst breite Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zu erreichen, von grundlegender Bedeutung, einige Anpassungen am Text vorzunehmen. Mit der Abänderung wird der Umstand respektiert, dass ein Verweis auf die Charta der Grundrechte lediglich in Erwägung 15 erfolgt, sofern in Artikel 1 eine Formulierung eingeführt wird, die wortwörtlich Artikel 28 der Charta entspricht. Außerdem muss dem nationalen Recht und den nationalen Praktiken – insbesondere den Rechtsvorschriften und Praktiken auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten – gemäß Artikel 126 Absatz 2 des EG-Vertrags besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 3 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) **nicht-wirtschaftliche** Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

a) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Begründung

Mit dieser Abänderung wird teilweise der Standpunkt des Parlaments aus der ersten Lesung wieder eingefügt. Offensichtlich läuft es auf einen Kompromiss mit dem Standpunkt des Rates hinaus, wenn man den Text des geänderten Vorschlags der Kommission wieder aufgreift.

Änderungsantrag 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j

j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder **durch von ihm als gemeinnützig anerkannte** Einrichtungen erbracht werden;

j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen **und den rechtlichen Regelungen und ergänzenden Systemen im Bereich des sozialen Schutzes, welche die Grundrisiken des Lebens abdecken**, die vom Staat, durch von ihm beauftragte **oder als solche anerkannte** Dienstleistungserbringer oder **gemeinnützige** Einrichtungen erbracht werden;

Begründung

Obwohl mit dieser Abänderung der neue Text des Rates übernommen wird, der eine bessere rechtliche Definition der sozialen Dienstleistungen und damit mehr Rechtssicherheit sicherstellt, trägt sie ebenfalls der vor kurzem angenommenen Mitteilung der Kommission über die sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2006)177 endg.) Rechnung. Die Abänderung greift den Ergebnissen der laufenden Konsultation weder vor noch beeinträchtigt sie diese. Die Kommission wird über den weiteren Verlauf des Prozesses beschließen und den bestmöglichen Ansatz ins Auge fassen, wobei sie die Notwendigkeit und die rechtliche Möglichkeit eines Legislativvorschlags erwägen wird.

Änderungsantrag 5 Artikel 3

Verhältnis zu geltendem
Gemeinschaftsrecht

Verhältnis zu geltendem
Gemeinschaftsrecht

1. Widersprechen Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsaktes, der spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, so hat die Bestimmung des anderen Gemeinschaftsrechtsaktes Vorrang und findet auf die betreffenden Bereiche oder Berufe Anwendung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Richtlinie 96/71/EG;
- b) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- c) die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit;
- d) Richtlinie 2005/36/EG.

2. Diese Richtlinie betrifft nicht die Regeln des internationalen Privatrechts, insbesondere die Regeln des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts, einschließlich der Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Verbraucher durch die im Verbraucherrecht ihres Mitgliedstaats niedergelegten Verbraucherschutzregeln geschützt sind.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr um.

1. Widersprechen Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsaktes, der spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, so hat die Bestimmung des anderen Gemeinschaftsrechtsaktes Vorrang und findet auf die betreffenden Bereiche oder Berufe Anwendung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Richtlinie 96/71/EG;
- b) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- c) die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit;
- d) Richtlinie 2005/36/EG.

2. Diese Richtlinie betrifft nicht die Regeln des internationalen Privatrechts, insbesondere die Regeln des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts, einschließlich der Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Verbraucher durch die im Verbraucherrecht ihres Mitgliedstaats niedergelegten Verbraucherschutzregeln geschützt sind.

2a. Diese Richtlinie nimmt dem Verbraucher nicht den Schutz, den ihm die in seinem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Verbraucher gemäß dem Gemeinschaftsrecht sicherstellen.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr um.

Begründung

Mit dieser Abänderung wird der neue Text des Rates zu Artikel 3 respektiert. Außerdem wird gemäß Artikel 153 Absatz 5 des EG-Vertrags mit dieser Abänderung versucht, das vom Parlament in seiner ersten Lesung gefundene sensible Gleichgewicht zu bewahren.

Änderungsantrag 6 Artikel 28

Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe und ergreifen Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.
2. Für die Zwecke dieses Kapitels benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Verbindungsstellen und teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Kontaktdaten dieser Stellen mit. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Verbindungsstellen und aktualisiert diese Liste regelmäßig.
3. Ersuchen um Informationen und um Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen nach Maßgabe dieses Kapitels müssen ordnungsgemäß begründet sein; insbesondere ist anzugeben, weshalb die betreffenden Informationen angefordert werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe und ergreifen Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.
2. Für die Zwecke dieses Kapitels benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Verbindungsstellen und teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Kontaktdaten dieser Stellen mit. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Verbindungsstellen und aktualisiert diese Liste regelmäßig.
3. Ersuchen um Informationen und um Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen nach Maßgabe dieses Kapitels müssen ordnungsgemäß begründet sein; insbesondere ist anzugeben, weshalb die betreffenden Informationen angefordert werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen bei Erhalt eines Ersuchens um Amtshilfe von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten *nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetze* erforderlich sind.

5. Treten bei der Beantwortung eines Ersuchens um Informationen oder bei der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen Schwierigkeiten auf, so informiert der betroffene Mitgliedstaat umgehend den ersuchenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

6. Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission angeforderten Informationen so schnell wie möglich auf elektronischem Wege zur Verfügung.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden können.

4. Die Mitgliedstaaten stellen bei Erhalt eines Ersuchens um Amtshilfe von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.

5. Treten bei der Beantwortung eines Ersuchens um Informationen oder bei der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen Schwierigkeiten auf, so informiert der betroffene Mitgliedstaat umgehend den ersuchenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

6. Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission angeforderten Informationen so schnell wie möglich auf elektronischem Wege zur Verfügung.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden können.

8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fälle, in denen andere Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe nicht nachkommen. Soweit erforderlich, ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, einschließlich der Verfahren nach Artikel 226 des Vertrags, um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe erfüllen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen über das Funktionieren der Bestimmungen über die Amtshilfe.

8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fälle, in denen andere Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe nicht nachkommen. Soweit erforderlich, ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, einschließlich der Verfahren nach Artikel 226 des Vertrags, um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe erfüllen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen über das Funktionieren der Bestimmungen über die Amtshilfe.

Begründung

Um zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu gelangen, wird in dieser Abänderung in Absatz 4 der Verweis auf die anwendbaren „nationalen Gesetze“ gestrichen. Zu allererst dürfte dieses Thema nicht in dem Artikel über die allgemeinen Vorschriften behandelt werden, denn der letztgenannte Artikel bezieht sich vorwiegend auf die allgemeinen Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten obliegen, wenn sie Amtshilfe beantragen, und nicht auf das anwendbare Recht. Außerdem ist die Formulierung von Absatz 4 nicht hinreichend klar, um mit Sicherheit bestimmen zu können, welches nationale Recht anwendbar ist. Die Formulierung „ihre nationalen Gesetze“ kann sich nur auf die nationalen Gesetze „der Niederlassungsmitgliedstaaten“ beziehen. Mit der Abänderung soll jedwede Zweideutigkeit vermieden werden; es wäre verfehlt, davon auszugehen, dass die Kontrolle der Tätigkeiten des Dienstleistungserbringers ausschließlich den nationalen Gesetzen des Niederlassungsmitgliedstaats entsprechen muss.

Änderungsantrag 7 Artikel 29

Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen für
den Niederlassungsmitgliedstaat

Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen für
den Niederlassungsmitgliedstaat

1. In Bezug auf Dienstleistungserbringer, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, übermittelt der Niederlassungsmitgliedstaat die von diesem anderen Mitgliedstaat angeforderten Informationen über Dienstleistungserbringer, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, und bestätigt insbesondere, dass ein Dienstleistungserbringer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist und – seines Wissens - seine Tätigkeiten nicht in rechtswidriger Weise ausübt.

2. Der Niederlassungsmitgliedstaat nimmt die von einem anderen Mitgliedstaat erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor und informiert diesen über die Ergebnisse und, gegebenenfalls, über die veranlassten Maßnahmen. Die zuständigen Behörden werden im Rahmen der Befugnisse tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen. Die zuständigen Behörden können entscheiden, welche Maßnahmen in jedem Einzelfall am besten zu ergreifen sind, um dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats nachzukommen.

3. Sobald der Niederlassungsmitgliedstaat tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten oder spezifischen Handlungen eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen und in anderen Mitgliedstaaten tätigen Dienstleistungserbringers erhält, von denen – seines Wissens – eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, unterrichtet er so schnell wie möglich alle anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.

1. In Bezug auf Dienstleistungserbringer, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, übermittelt der Niederlassungsmitgliedstaat die von diesem anderen Mitgliedstaat angeforderten Informationen über Dienstleistungserbringer, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, und bestätigt insbesondere, dass ein Dienstleistungserbringer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist und – seines Wissens - seine Tätigkeiten nicht in rechtswidriger Weise ausübt.

2. Der Niederlassungsmitgliedstaat nimmt die von einem anderen Mitgliedstaat erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor und informiert diesen über die Ergebnisse und, gegebenenfalls, über die veranlassten Maßnahmen. Die zuständigen Behörden werden im Rahmen der Befugnisse tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen. Die zuständigen Behörden können entscheiden, welche Maßnahmen in jedem Einzelfall am besten zu ergreifen sind, um dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats nachzukommen.

3. Sobald der Niederlassungsmitgliedstaat tatsächliche Kenntnis von einem **gesetzeswidrigen Verhalten im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit** oder **sonstigen** spezifischen Handlungen eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen und in anderen Mitgliedstaaten tätigen Dienstleistungserbringers erhält, von denen – seines Wissens – eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, unterrichtet er so schnell wie möglich alle anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.

Begründung

Es ist wichtig, dass der Niederlassungsmitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten über alle spezifischen Handlungen unterrichtet, die ein auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassener

Dienstleistungserbringer begeht und die der Gesundheit oder der Sicherheit von Personen oder der Umwelt Schaden zufügen. Außerdem werden mit dieser Abänderung, mit der der Standpunkt des Parlaments aus erster Lesung teilweise wieder hergestellt wird, die möglichen anderen illegalen Verhaltensweisen des Dienstleistungserbringers, insbesondere das Problem der Schwarzarbeit und der „Scheinselbstständigkeit“, berücksichtigt.

Änderungsantrag 8
Artikel 30

Kontrolle durch den
Niederlassungsmitgliedstaat im Fall eines
vorübergehenden Ortswechsels eines
Dienstleistungserbringers in einen anderen
Mitgliedstaat

1. ***In Fällen, die nicht von Artikel 31 Absatz 1 erfasst werden, stellt der Niederlassungsmitgliedstaat sicher, dass die Einhaltung seiner Anforderungen gemäß den in seinem nationalen Recht vorgesehenen Kontrollbefugnissen überwacht wird,*** insbesondere durch Kontrollmaßnahmen am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers.

2. Der Niederlassungsmitgliedstaat kann die Ergreifung von Kontroll- oder Durchführungsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet nicht aus dem Grund unterlassen, dass die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurde oder dort Schaden verursacht hat.

Kontrolle durch den
Niederlassungsmitgliedstaat im Fall eines
vorübergehenden Ortswechsels eines
Dienstleistungserbringers in einen anderen
Mitgliedstaat

1. ***Der Niederlassungsmitgliedstaat ist für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich,*** insbesondere durch Kontrollmaßnahmen am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers.

2. Der Niederlassungsmitgliedstaat kann die Ergreifung von Kontroll- oder Durchführungsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet nicht aus dem Grund unterlassen, dass die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurde oder dort Schaden verursacht hat.

3. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung entfällt bedeutet für den Niederlassungsmitgliedstaat nicht, dass er verpflichtet ist, Prüfungen des Sachverhalts und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durchzuführen, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Solche Prüfungen und Kontrollen werden auf Ersuchen der Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats und im Einklang mit Artikel 31 von den Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem der Dienstleistungserbringer vorübergehend tätig ist.

Begründung

In den Abänderungen zum Kapitel betreffend die Verwaltungszusammenarbeit wird die vom Rat geschaffene neue Struktur geachtet, die eine klarere Sicht der Verpflichtungen der Niederlassungsmitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, gestattet. Allerdings wird mit der Abänderung der vom Parlament in erster Lesung angenommene Standpunkt wieder eingesetzt. Dem Standpunkt des Parlaments zufolge ist der Niederlassungsmitgliedstaat für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers auf seinem Hoheitsgebiet zuständig und kann sich nicht weigern, Maßnahmen zu ergreifen, mit der Begründung, dass die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht worden ist.

Änderungsantrag 9 Artikel 31

Kontrolle durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, im Fall eines vorübergehenden Ortswechsels des Dienstleistungserbringers

1. In Bezug auf nationale Anforderungen, die gemäß Artikel 16 oder 17 gestellt werden können, ist der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung für die Kontrolle der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht:

Kontrolle durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, im Fall eines vorübergehenden Ortswechsels des Dienstleistungserbringers

1. Der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung ist für die Kontrolle der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht:

a) ergreift der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer die Anforderungen über die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit erfüllen;

b) führt der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die für die Kontrolle der erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

2. Wechselt ein Dienstleistungserbringer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat in dem er keine Niederlassung hat, um eine Dienstleistung zu erbringen, so wirken die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates in Bezug auf andere Anforderungen als die in Absatz 1 genannten gemäß den Absätzen 3 und 4 an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.

3. Auf Ersuchen des Niederlassungsmitgliedstaats nehmen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistungserbringung die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Niederlassungsmitgliedstaats sicherzustellen. Die zuständigen Behörden werden im Rahmen der Befugnisse tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen. Die zuständigen Behörden können entscheiden, welche Maßnahmen in jedem Einzelfall am besten zu ergreifen sind, um dem Ersuchen des Niederlassungsmitgliedstaats nachzukommen.

a) ergreift der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer die Anforderungen über die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit erfüllen;

b) führt der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die für die Kontrolle der erbrachten Dienstleistung erforderlich sind, **einschließlich der vom Niederlassungsmitgliedstaat geforderten Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen.**

entfällt

3. Wenn der Niederlassungsmitgliedstaat darum ersucht, nehmen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistungserbringung die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Niederlassungsmitgliedstaats sicherzustellen. Die zuständigen Behörden werden im Rahmen der Befugnisse tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen. Die zuständigen Behörden können entscheiden, welche Maßnahmen in jedem Einzelfall am besten zu ergreifen sind, um dem Ersuchen des Niederlassungsmitgliedstaats nachzukommen.

4. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistungserbringung können **von Amts wegen** Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor Ort durchführen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind nicht diskriminierend, beruhen nicht darauf, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat und sind verhältnismäßig.

4. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistungserbringung können Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor Ort durchführen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind nicht diskriminierend, beruhen nicht darauf, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat und sind verhältnismäßig.

Begründung

In den Abänderungen zum Kapitel betreffend die Verwaltungszusammenarbeit wird die vom Rat geschaffene neue Struktur geachtet, die eine klarere Sicht der Verpflichtungen der Niederlassungsmitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, gestattet. Allerdings wird mit der Abänderung der vom Parlament in erster Lesung angenommene Standpunkt wieder eingesetzt. Nach der Position des Parlaments ist der Niederlassungsmitgliedstaat für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich, während der Mitgliedstaat, in dem die erbracht wird, ihn kontrolliert, wenn er Dienstleistungen auf seinem Hoheitsgebiet erbringt.

Änderungsantrag 10 Artikel 39

Gegenseitige Evaluierung

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum ...* einen Bericht vor, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;
- b) Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 5 über die zu prüfenden Anforderungen;
- c) Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 über die multidisziplinären Tätigkeiten.

Gegenseitige Evaluierung

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum ...* einen Bericht vor, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;
- b) Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 5 über die zu prüfenden Anforderungen;
- c) Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 über die multidisziplinären Tätigkeiten.

2. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten nach Erhalt zu jedem dieser Berichte ihre Stellungnahme übermitteln. Gleichzeitig konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.

3. Die Kommission legt die Berichte und Anmerkungen der Mitgliedstaaten dem in Artikel 40 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, der dazu Stellung nehmen kann.

4. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahme legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum ...** einen zusammenfassenden Bericht vor; diesem fügt sie gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen bei.

5. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens bis zum ...* einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte; in diesem Bericht legen sie die Gründe dar, aus denen die betreffenden Anforderungen ihres Erachtens mit den Kriterien nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 vereinbar sind.

Danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Änderungen der vorstehend genannten Anforderungen einschließlich neuer Anforderungen und begründen dies.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten von den übermittelten Anforderungen in Kenntnis. Diese Übermittlung steht dem Erlass der betreffenden Vorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat nicht entgegen.

2. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten nach Erhalt zu jedem dieser Berichte ihre Stellungnahme übermitteln. Gleichzeitig konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.

3. Die Kommission legt die Berichte und Anmerkungen der Mitgliedstaaten dem in Artikel 40 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, der dazu Stellung nehmen kann.

4. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahme legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum ...** einen zusammenfassenden Bericht vor; diesem fügt sie gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen bei.

5. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens bis zum ...* einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte; in diesem Bericht legen sie die Gründe dar, aus denen die betreffenden Anforderungen ihres Erachtens mit den Kriterien nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 vereinbar sind.

Danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Änderungen der vorstehend genannten Anforderungen einschließlich neuer Anforderungen und begründen dies.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten von den übermittelten Anforderungen in Kenntnis. Diese Übermittlung steht dem Erlass der betreffenden Vorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat nicht entgegen.

Die Kommission legt danach jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie vor.

* Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

* Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

* Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

entfällt

* Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

* Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

* Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Begründung

Diese „Analysen und Orientierungshinweise“ gestatten keine Bewertung bzw. vorherige Konsultation, die die Mitentscheidungsbefugnis des Rates und des Europäischen Parlaments in Frage stellen könnten. Außerdem ist für die Auslegung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft weiterhin der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zuständig. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten immer noch Hilfestellung dabei leisten kann, eine gemeinsame Methode der Evaluierung auszuarbeiten, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen, einen Bericht gemäß diesem Artikel vorzulegen.

Änderungsantrag 11 Artikel 41

Überprüfungsklausel

Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* und danach alle drei Jahre einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 geht dieser Bericht insbesondere auf die Anwendung des Artikels 16 ein. **Er** behandelt ferner die Frage, ob zusätzliche Maßnahmen in Bereichen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie erforderlich sind. Er enthält gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen.

* Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* und danach alle drei Jahre einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 geht dieser Bericht insbesondere auf die Anwendung des Artikels 16 ein. **Zusätzlich zu den in Artikel 38 genannten Themen** behandelt **dieser Bericht** ferner die Frage, ob **Harmonisierungsmaßnahmen oder andere** zusätzliche Maßnahmen in Bereichen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie erforderlich sind. **Gemäß Artikel 16 Absatz 14 prüft er ferner die Zweckmäßigkeit von Harmonisierungsmaßnahmen bei den Dienstleistungstätigkeiten, die bereits von der vorliegenden Richtlinie erfasst werden.** Er enthält gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen.

* Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Begründung

Mit dieser Abänderung wird zwar der vom Rat vorgelegte neue Text respektiert, gleichzeitig jedoch soll damit die Kohärenz der Überprüfungs Klausel mit den übrigen Vorschriften der Richtlinie gewährleistet werden, wo bereits Harmonisierungsmaßnahmen vorgesehen sind, d.h. Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 38. Außerdem werden mit der Abänderung die Artikel 47 und 95 des EG-Vertrags berücksichtigt, in denen verfügt wird, dass die beiden Teile der Rechtssetzungsbehörde die Maßnahmen zur Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festlegen, welche die Schaffung und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Nach Abschluss zweijähriger langwieriger Debatten und unermüdlicher Arbeiten im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat das Europäische Parlament am 16. Februar 2006 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.

Mit dem vom Parlament erzielten Kompromiss ist es gelungen, die Befürchtungen und Polemiken, die vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission ausgelöst worden waren, zu besänftigen und die Missverständnisse im Zusammenhang mit der berüchtigten „Bolkestein-Richtlinie“ zu klären.

Die 25.000 Demonstranten, die aus Anlass der Plenardebatte die Straßen Straßburgs füllten, haben die einschneidenden Änderungen, die das Parlament vorgenommen hat und die den Text für die Mehrheit tragfähig gemacht haben, positiv aufgenommen. Die Kommission und der Rat haben den vom Parlament erzielten Kompromiss als ungeheuren Fortschritt anerkannt; er wurde von der österreichischen Präsidentschaft als „Meilenstein in der Geschichte der europäischen Demokratie“ bezeichnet und legte den Grundstein für die politische Einigung über die „Dienstleistungsrichtlinie“. Bei diesem Rechtsetzungsprozess haben die europäischen Organe der Notwendigkeit eines sozialen Europa Rechnung getragen.

Der Rat hatte im Anschluss an die Annahme des Vorschlags der Kommission unter irischer, niederländischer, luxemburgischer und britischer Präsidentschaft ebenfalls eine ganze Reihe von technischen Arbeiten durchgeführt. Der auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 29. Mai 2006 erzielte politische Konsens, gegen den kein einziger Mitgliedstaat stimmte, war eine bemerkenswerte Leistung der österreichischen Präsidentschaft, die ein Jahr nach dem französischen Referendum über den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa verbucht werden konnte.

Die Kommission und der Rat haben eingestanden, dass der im Parlament über sensible Punkte wie den Geltungsbereich, die Streichung des Herkunftslandprinzips, den völligen Ausschluss des Arbeitsrechts und des internationalen Privatrechts oder das Kapitel über die Verwaltungszusammenarbeit erzielte Kompromiss sehr zerbrechlich ist und nicht wieder in Frage gestellt werden durfte.

Der Berichterstatterin ist wohl bewusst, dass die politische Einigung des Rates ebenfalls einen ausgewogenen und zerbrechlichen Kompromiss darstellt, der vom Inhalt sehr nahe am Standpunkt des Parlaments in erster Lesung liegt. Allerdings ist die Berichterstatterin gleichfalls von der Notwendigkeit einer zweiten Lesung im Parlament überzeugt, um dem Text eine größere Rechtssicherheit und mehr Klarheit zu geben, damit die uneingeschränkte Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union gewährleistet wird.

Unter diesem Blickwinkel schlägt die Berichterstatterin eine begrenzte Zahl von Abänderungen in den nachfolgenden Schlüsselbereichen vor: Arbeitsrecht, Ausschluss der sozialen

Dienstleistungen, Verbraucherschutz, Verwaltungszusammenarbeit, gegenseitige Evaluierung und Überprüfungsklausel. Die vorgeschlagenen Abänderungen konzentrieren sich auf die Artikel und machen – im Bemühen um Kohärenz – weitere Abänderungen zu den jeweiligen Erwägungen erforderlich.

Abschließend möchte die Berichterstatterin ebenfalls auf die zahlreichen administrativen Belastungen und bürokratischen Auflagen aufmerksam machen, die im Text des Rates eingeführt werden, auch wenn dazu keine Abänderung vorgeschlagen wird.

Die Berichterstatterin ist bemüht, zu einer Einigung mit dem Rat zu gelangen, damit die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die konkrete wirtschaftliche Vorteile und neue Chancen für die Unternehmen eröffnen und gleichzeitig ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes sicherstellen wird, so rasch wie möglich verabschiedet wird.

2. Von der Berichterstatterin vorgeschlagene Abänderungen

a) Arbeitsrecht, Artikel 1

Es ist auf den innerhalb der drei Organe vorhandenen Konsens hinzuweisen, was den völligen Ausschluss des Arbeitsrechts – einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmern – aus dem Geltungsbereich der Richtlinie betrifft. Um jedoch die breitestmögliche Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sicherzustellen, hält es die Berichterstatterin für äußerst wichtig, einige geringfügige Anpassungen an dem vom Rat vorgeschlagenen Text vorzunehmen. Es wird zwar akzeptiert, dass an dem Verweis auf die Charta der Grundrechte nur in dem entsprechenden Erwägungsgrund festgehalten wird, doch nichtsdestoweniger müsste Artikel 1 die exakte Formulierung von Artikel 28 dieser Charta widerspiegeln. Außerdem müsste dem nationalen Recht und den nationalen Praktiken – insbesondere den Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten – besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Deshalb wird in der Abänderung vorgeschlagen, den Text des Rates durch die Formulierung „gemäß dem Gemeinschaftsrecht sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken“ zu ersetzen; diese Formulierung steht im Einklang mit dem Vertrag und wird in der Charta sowie in zahlreichen Instrumenten verwendet, die das gemeinschaftliche Arbeitsrecht betreffen.

b) Soziale Dienstleistungen, Artikel 2

Die vom Rat festgelegte rechtliche Begriffsbestimmung gewährleistet eine größere Rechtssicherheit und scheint akzeptabel zu sein. Außerdem hat die Europäische Kommission am 26. April 2006 eine Mitteilung über die sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angenommen, die gebührend berücksichtigt werden müsste. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt den Ergebnissen der mit der Mitteilung der Kommission in Gang gebrachten laufenden Konsultation weder vorgreifen noch diese beeinflussen dürfte.

c) Verbraucherschutz, Artikel 3

Es besteht ebenfalls ein Konsens, was die Notwendigkeit betrifft, mit der vorliegenden Richtlinie konkrete wirtschaftliche Vorteile für die Unternehmen zu eröffnen und gleichzeitig das Schutzniveau für die Verbraucher zu erhöhen, die Vorteile aus einer hohen Qualität und einer besseren Zugänglichkeit der angebotenen Dienstleistungen ziehen können. Deshalb begrüßt die Berichterstatterin den vom Rat für Artikel 3 betreffend den Verbraucherschutz vorgeschlagenen neuen Text. Außerdem führt die vorgeschlagene Abänderung zu einem fairen Gleichgewicht, indem sichergestellt wird, dass diese Richtlinie gemäß Artikel 153 des Vertrags keinen Mitgliedstaat daran hindert, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht strengere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher beizubehalten oder zu ergreifen.

d) Verwaltungszusammenarbeit

In den Abänderungen zum Kapitel betreffend die Verwaltungszusammenarbeit wird die vom Rat eingeführte neue Struktur respektiert, die eine klarere Sicht der Verpflichtungen der Niederlassungsmitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, gestattet.

Allerdings ist eine gewisse Zahl von Abänderungen notwendig, um den im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz erzielten umfassenden Kompromiss widerzuspiegeln; denn im Ausschuss wurden die Möglichkeiten einer Kontrolle der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gestärkt. Nach Auffassung des Parlaments ist der Niederlassungsmitgliedstaat für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich, während der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, den Dienstleistungserbringer kontrolliert, wenn dieser Dienstleistungen auf seinem Hoheitsgebiet erbringt. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass im Kapitel über die Verwaltungszusammenarbeit nicht auf die auf den Dienstleistungserbringer anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden dürfte, da diese Frage in Artikel 16 – dank der Streichung des Herkunftslandprinzips und der neuen Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit – geregelt worden ist.

e) Artikel 39 Absatz 5, Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung von Artikel 16

Der Rat führt einen Prozess ein, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die nationalen Anforderungen vorlegen, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 fallen könnte. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten von diesen Anforderungen in Kenntnis und legt Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen der Richtlinie vor.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften fällt, und möchte die institutionellen Rechte des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Weiterbehandlung des Evaluierungsprozesses wahren.

f) Überprüfungsklausel und Harmonisierungsmaßnahmen, Artikel 41

Die Berichterstatterin akzeptiert den vom Rat vorgeschlagenen neuen Text. Mit der vorgeschlagenen Abänderung soll die Kohärenz der „Überprüfungsklausel“ mit den übrigen Vorschriften der Richtlinie, in denen bereits Harmonisierungsmaßnahmen vorgesehen sind (Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 38) sichergestellt werden. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die beiden Teile der Rechtssetzungsbehörde – von der vorliegenden Richtlinie abgesehen – die Maßnahmen zur Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, die gemäß dem Vertrag die Errichtung und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

3. Die Verfahren der gegenseitigen Evaluierung

Die Berichterstatterin möchte ihre Besorgnisse zu den bürokratischen Belastungen für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene äußern, die die mit dem Text des Rates eingeführten Verfahren der gegenseitigen Evaluierung schaffen werden.

Zusätzlich zu der großen Zahl nationaler Gesetze, die an die vorliegende Richtlinie angepasst werden müssen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission über ihre Genehmigungsregeln (Artikel 9 Absatz 2), ihre Anforderungen betreffend die Niederlassungsfreiheit (Artikel 15) sowie über ihre Anforderungen betreffend die multidisziplinären Tätigkeiten (Artikel 25 Absatz 3) Bericht erstatten.

Um jedoch zu einem zügigen Kompromiss mit dem Rat zu gelangen, hat sich die Berichterstatterin entschieden, den Beschluss der Mitgliedstaaten zu respektieren und keine Abänderungen vorzuschlagen mit dem Ziel, den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung, in dem dieser bürokratische Aufwand gestrichen worden war, wieder einzusetzen. Die Berichterstatterin hofft, dass diese belastenden Anforderungen für die nationalen Verwaltungen zumindest den bürokratischen Aufwand sowie die Verwaltungskosten für die Dienstleistungserbringer auf ein Minimum reduzieren können.

Zusätzlich zu diesen Verfahren der gegenseitigen Evaluierung, die ursprünglich im Vorschlag der Kommission vorgesehen waren, hat der Rat ein neues Verfahren der Evaluierung für die nationalen Anforderungen eingeführt, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 auferlegen können.

Die Berichterstatterin erkennt an, dass diese neue Informationsverpflichtung ein entscheidendes Element im Text des Rates ist, da die Mitgliedstaaten diese nationalen Anforderungen dazu nutzen könnten, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu blockieren. Folglich akzeptiert die Berichterstatterin diese Bedingung der Transparenz, obwohl damit ein bürokratischer Mehraufwand geschaffen wird.